

VORSORGEAUFTRAG FÜR UNTERNEHMER

Mit einem gültigen und alle Bereiche vollständig umfassenden Vorsorgeauftrag kann sichergestellt werden, dass sich bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit selbst ausgewählte, geeignete Personen ohne behördliche Mitwirkung um private und geschäftliche Belange kümmern werden.

VON RETO REICHENBACH



RETO REICHENBACH

ist Vorstandsmitglied des Finanzplannersverbandes Schweiz sowie Leiter Wealth Planning bei der Credit Suisse

Eine zentrale Aufgabe jedes Unternehmers ist die Minimierung der persönlichen Risiken. Die Thematisierung von Risiken wie Krankheit, Invalidität und Tod ist seit jeher Teil der Vermögensberatung. Doch niemand denkt gerne daran, dass eine Zeit kommen kann, in der man nicht mehr urteilsfähig ist. Solange es uns gut geht, neigen wir dazu, wichtige Vorkehrungen immer wieder aufzuschieben.

Selbst- statt Fremdbestimmung

Seit der Revision des Vormundschaftsrechts ermöglicht ein Vorsorgeauftrag die Selbstbestimmung bei einer Einschränkung der eigenen Urteilsfähigkeit, zum Beispiel durch einen Unfall oder eine schwere Krankheit. Mit dem Vorsorgeauftrag kann rechtzeitig bestimmt werden, durch wen und wie man im Falle der Urteilsunfähigkeit betreut werden will. Die in einem Vorsorgeauftrag bestimmte Betreuung kann die Personen-

sorge und/oder die Vermögenssorge wie auch die Vertretung im Rechtsverkehr umfassen. Falls kein Vorsorgeauftrag vorliegt und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht ausreichen, ordnet hingegen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Beistandschaft an.

In der Beratung von Unternehmern ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Bedürfnisse mittels Vorsorgeauftrag abgedeckt werden können. Der Unternehmer hat zwei Ebenen zu unterscheiden: einerseits seine eigene Person (Privatperson und Unternehmer) und andererseits seine Unternehmung. Es ist zu beachten, dass die Fortführung des operativen Betriebs seiner Unternehmung nur indirekt mit seinem Vorsorgeauftrag geregelt werden kann.

Was geregelt werden kann

Der Vorsorgeauftrag bietet sich dem Unternehmer nebst gesellschafts- und vertragsrechtlichen sowie organisatorischen Lösungen jedoch als zusätzliches Instrument für die Risikominimierung und Nachfolgeplanung an, wenn es darum geht, dass seine Mitwirkungsrechte im Unternehmen ohne grossen Zeitverzug wahrgenommen werden können. Sowohl für eine vorübergehende als auch für eine dauernde Urteilsunfähigkeit kann der Unternehmer für sich selber und in Teilen für seine Unternehmung im Vorsorgeauftrag festlegen, wer die vermögensrechtlichen Befugnisse an seiner Stelle wahrzunehmen hat. Je nach Konstellation kann der Unternehmer zum Beispiel bestimmen, wer ihn als Gesellschaf-

ter oder Aktionär an Generalversammlungen oder in anderen Gremien vertreten soll. Er hat insbesondere die Möglichkeit, Weisungen bezüglich der Ausübung von Stimmrechten zu erteilen. Zugleich steht es dem Unternehmer frei, auch personelle Vorschläge für die Besetzung der von ihm in der Unternehmung innegehabten Funktionen vorzugeben. Abhängig von der jeweiligen Rechtsform und konkreten Situation (z.B. Stimmrechtsmehrheit) hat der Unternehmer das Recht, den Nachfolger im Verwaltungsrat festzulegen. Mit einem Vorsorgeauftrag kann schliesslich die betriebliche Kontinuität oder allenfalls eine geordnete Liquidierung oder sinnvolle Fusion gewährleistet werden. Die Richtlinien und Weisungen für grundlegende Geschäftsentscheide müssen selbstverständlich wohlüberlegt sein.

Es ist zudem zu empfehlen, für unternehmerische Aufgaben und für das Privatvermögen unterschiedliche Personen zu bestimmen. Die Vermögenssorge für private Wertschriften und Liegenschaften verlangt andere Kompetenzen und ist daher sinnvollerweise auch anderen Personen anzuvertrauen.